

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0545/22	Datum 10.10.2022
Eigenbetrieb I	EB SAB	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	25.10.2022	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb	09.11.2022	öffentlich	Beratung
Ortschaftsrat Randau-Calenberge	10.11.2022	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	17.11.2022	öffentlich	Beratung
Ortschaftsrat Beyendorf-Sohlen	21.11.2022	öffentlich	Beratung
Ortschaftsrat Pechau	24.11.2022	öffentlich	Beratung
Stadtrat	08.12.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

1. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 14. Februar 2022 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 07 vom 25. Februar 2022, S. 82 - 108) gemäß beiliegender Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen im Eigenbetrieb

Eigenbetrieb	SAB	Pflichtaufgabe	JA	X	NEIN	
--------------	-----	----------------	----	---	------	--

Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
JA		HHK-Nr.:		NEIN	X

Maßnahmebeginn	Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan		
2023	Erfolgsplan		Vermögensplan

Erfolgsplan 20..				
Ertrag				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe:				
Aufwand				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderaufwand
Summe:				

Mittelfristige Erfolgsplanung 20.. – 20..					
Ertrag					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderertrag
20..					
20..					
20..					
Summe:					
Aufwand					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderaufwand
20..					
20..					
20..					
Summe:					

Vermögensplan 20..				
Einnahmen				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Mindereinnahmen
Summe:				
Ausgaben				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderausgaben
Summe:				

Mittelfristige Vermögensplanung 20.. – 20..					
Einnahmen					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Mindereinnahmen
20..					
20..					
20..					
Summe:					
Ausgaben					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderausgaben
20..					
20..					
20..					
Summe:					

Eigenbetrieb SAB	Sachbearbeiterin Daniela Bohne
Eigenbetriebsleiter	Andreas Stegemann

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2023	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer: Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

Eigenbetrieb SAB	Sachbearbeiterin Daniela Bohne
Eigenbetriebsleiterin	Unterschrift Andreas Stegemann

Termin für die Beschlusskontrolle | 31.12.2022

Begründung:

Die zurzeit gültigen Abfallgebühren der Landeshauptstadt Magdeburg sind für den Kalkulationszeitraum 2022 kalkuliert. Mit Ablauf dieses Kalkulationszeitraumes ist die Vorlage einer neuen Gebührenkalkulation erforderlich. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden.

Die vorliegende Gebührenkalkulation wurde für das Wirtschaftsjahr 2023 erstellt. In die Kalkulation sind die Ergebnisse aus der Nachkalkulation des Jahres 2020 eingearbeitet.

Die voraussichtlichen Kosten wurden in Höhe der Überdeckung aus dem Wirtschaftsjahr 2020 gemindert. Für den Bereich Abfallwirtschaft ergab sich bei der Nachkalkulation eine Überdeckung in Höhe von 1.622.000 EUR.

Allgemeinen Preis- und Tarifsteigerungen, insbesondere für die Verbrauchsmedien Kraftstoffe, Strom und Gas sowie für die Verwertung von Abfällen (Sperrmüll, Thermische Verwertung), wurden berücksichtigt.

Für den Kalkulationszeitraum 2023 ergeben sich folgende Ergebnisse:

1. Die Gebühren für die regelmäßige Restabfallabfuhr verändern sich gegenüber den Jahren 2020 bis 2022 nicht.
2. Die Gebühren für die regelmäßige Bioabfallabfuhr verändern sich gegenüber den Jahren 2020 bis 2022 nicht.
3. Die Gebühren für die regelmäßige Bioabfallabfuhr „Biotonne Plus“ verändern sich gegenüber den Jahren 2020 bis 2022 nicht.
4. Die Gebühren für die Container verändern sich gegenüber dem Jahr 2022 nicht.
5. Die Gebührentarife unter Punkt 2 (Gebühren für die Annahme von zugelassenen Abfällen an den Entsorgungsanlagen) ändern sich gegenüber dem Jahr 2022 wie folgt:

Abfallart	Vorgeschlagene Gebühr	Bisherige Gebühr
2.1 Sperrmüll	62,30 EUR/t	70,70 EUR/t
2.2 Gartenabfälle/Baum- u. Strauchschnitt	25,70 EUR/t	34,20 EUR/t
2.3 Abfälle zur Ablagerung		
2.3.1 Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	39,40 EUR/t	34,50 EUR/t
2.3.2 Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, produktionsspezifische Abfälle	39,40 EUR/t	34,50 EUR/t
2.4 Abfälle zur Verbrennung	125,90 EUR/t	98,40 EUR/t
2.5 Besondere Abfälle zur Ablagerung		
2.5.1 Asbestabfälle	104,40 EUR/t	125,70 EUR/t
2.5.2 gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	183,80 EUR/t	193,80 EUR/t
2.6 Straßenkehrschutt	53,10 EUR/t	49,80 EUR/t
2.7 Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle		
2.7.1 Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	322,40 EUR/t	338,85 EUR/t
2.7.2 belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	59,50 EUR/t	95,70 EUR/t

Diese Gebühren werden hauptsächlich gegenüber gewerblichen Benutzern erhoben.

6. Der Gebührentarif 4.7 (Sonderregelungen für Abfallbesitzer, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung angeschlossen sind) verändert sich gegenüber 2022 wie folgt:

Abfallart	Vorgeschlagene Gebühr	Bisherige Gebühr
4.7 Asbestabfälle je $\frac{1}{10}$ m ³	15,00 EUR	20,00 EUR

7. Die Gebührentarif 5.5 (Gebühren bei der Annahme je angefangenen m³ bei Ausfall der Waage und Annahme unter 400 kg) verändert sich gegenüber 2022 wie folgt:

Abfallart	Vorgeschlagene Gebühr	Bisherige Gebühr
5.5 Besondere Abfälle zur Ablagerung		
5.5.1 Asbestabfälle	150,00 EUR	200,00 EUR
5.5.2 gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	15,00 EUR	20,00 EUR.

Die unter Punkt 5 bis 7 aufgeführten Gebühren für die Annahme von zugelassenen Abfällen verändern sich aus verschiedenen Gründen.

Bei den Abfällen zur Ablagerung hat die Bildung der Deponierückstellungen für die Deponie Hän- gelsberge (1.038,6 TEUR) einen wesentlichen Einfluss auf die Gebühren.

Bei den Abfällen, die zur Verwertung an einen Dritten übergeben werden (Sperrmüll, Gartenabfäl- le/Baum- und Strauchschnitt, Straßenkehricht, Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle) gibt es Kos- tenschwankungen, die sich auf die Gebühren auswirken.

In der Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung erfolgt die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüssel- nummern zu den einzelnen Gebührentarifen bei Annahme über die Waage für zugelassene Abfall- arten ohne Mengengrenzung.

Die Gebühren für das Waschen von Abfallbehältern auf Antrag bleiben ebenfalls bestehen.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 2 zur Begründung angefügt.

Im Satzungstext werden folgende Veränderungen vorgenommen:

Im **§ 2 Absatz 1, Satz 4** werden die Wörter „sind in begründeten Einzelfällen“ gestrichen und durch das Wort „können“ ersetzt. Hinter dem Wort „gebührenpflichtig“ wird das Wort „sein“ zugefügt.

Vom Landesverwaltungsamt wurde darauf hingewiesen, dass aus der bisherigen Formulierung des § 2 Absatz 1, Satz 4 nicht hervorgeht, welcher begründete Einzelfall die Gebührenpflicht des Ab- fallbesetzters auslöst und in welchem Umfang diese besteht. Es wurde die Streichung des Vorbe- haltes der begründeten Einzelfallentscheidung aus dem Satzungstext empfohlen.

Im **§ 2 Absatz 2, Satz 1** werden die Wörter „ist ein verantwortlicher Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtiger zu benennen, der zugleich gebührenpflichtig ist“ durch „haften alle Gebüh- renpflichtige als Gesamtschuldner“ ersetzt.

Hier wurde vom Landesverwaltungsamt darauf hingewiesen, dass mit der bisherigen Regelung die Landeshauptstadt Magdeburg ihre Satzungskompetenz überschreitet. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b KAG-LSA in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) regelt die Bestimmung einer gesamtschuldnerischen Haftung. Danach sind Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen zu einer Gebühr zu veranlagten sind, Gesamtschuldner.

Der **§ 3 Absatz 2** wird gestrichen und wie folgt neu aufgenommen:

„Die Stadt ist berechtigt, für unvollständig oder falsch deklarierte Abfälle, die auf der Deponie gelagert worden sind, Gebühren nach den entstandenen Kosten für die Analyse, das Einsammeln und die ordnungsgemäße Entsorgung zu erheben.“

Hintergrund dieser Änderung ist der Hinweis des Landesverwaltungsamtes, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger keine Kosten, sondern Gebühren für seine Leistungen erhebt.

Im **§ 3 Absatz 3, 5 und 6** sowie im **§ 5 Absatz 4** wird die Bezeichnung „Anlieferung“ auf „Annahme“ und im **§ 3 Absatz 6** die Bezeichnung „Anlieferungsmenge“ in „Annahmemenge“ geändert. Im **§ 3 Absatz 4** wird das Wort „angeliefert“ in „abgegeben“ geändert.

Hierzu gab es einen Hinweis vom Landesverwaltungsamt, dass mit der Bezeichnung „Anlieferung“ in der Regel der Transport der Abfälle zur der Annahmestelle durch den Abfallbesitzer gemeint ist. Hierfür entstehen für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger keine Kosten. Daher wird auf die Bezeichnung „Annahme“ abgestellt.

Der **§ 4 Absatz 2, Satz 3** wird gestrichen und wie folgt neu aufgenommen:

„Für die zusätzliche Aufstellung von Abfallbehälter (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) auf Antrag wird eine Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der zusätzlich befristet aufgestellten Abfallbehälter erhoben.“

Im **§ 4 Absatz 8** wird die Bezeichnung „ein Transportzuschlag“ auf „eine Gebühr für die Abholung vom Standplatz“ geändert.

Das Landesverwaltungsamt hat darauf hingewiesen, dass mit dem Transportzuschlag eine zusätzliche Erhöhung der bereits kostendeckend kalkulierten Gebühr unterstellt werden könne. Aus diesem Grund wird die Bezeichnung „Transportzuschlag“ geändert.

Im **§ 4 Absatz 9, Satz 3** wird die Erhebung der Gebühr bei der Anlieferung von mehreren Abfallarten neu festgelegt. Bisher wurde die Gebühr für die Gesamtmenge nach dem höchsten Gebührensatz bestimmt. Mit der Änderung wird die Gebühr erhoben, nach dem die gemischt angelieferten Abfälle tatsächlich entsorgt bzw. verwertet werden.

Hier hat das Landesverwaltungsamt auf einen möglichen Verstoß gegen den Äquivalenzgrundsatz hingewiesen.

Im **§ 4 wird der Absatz 10** wie folgt neu aufgenommen:

„Soweit es sich bei einzelnen Gebährentatbeständen um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) handelt, wird die Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe zusätzlich zum ausgewiesenen Gebährentarif erhoben.“

Mit der Einführung des § 2b UStG ab 01.01.2023 gilt die Neuregelung der Umsatzsteuer der öffentlichen Hand. Die Ergänzung der Steuerklausel soll sicherstellen, dass zukünftig der jeweilige Leistungsempfänger die ggf. zusätzlich anfallende Umsatzsteuer zu tragen hat.

Anlage 1 der Abfallgebührensatzung (Gebührentarif)

In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird beim Gebührentarif 1.11 die Bezeichnung „eines Transportzuschlages“ in „einer Behälteraufstellgebühren je auszustellenden Behälter“ geändert. Weiterhin werden vor dem Wort „Bereitstellung“ die Wörter „zusätzlicher befristeten“ eingefügt. Bei dem Gebührentarif 1.14 wird die Bezeichnung „Transportzuschlag“ durch „Gebühre für die Abholung vom Standplatz“ geändert.

In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung werden die Gebührentarife 2.1 bis 2.72, 4.7 und 5.5.1 bis 5.5.2 geändert.

In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird bei Punkt 2, 3 und 5 die Bezeichnung „bei der Selbstanlieferung“ in „für die Annahme“ und bei Punkt 4 die Bezeichnung „Anlieferung“ in „die Annahme“ geändert.

Die Gegenüberstellung der zu beschließenden Abfallgebührensatzung zu der bisher gültigen Abfallgebührensatzung ist als Anlage 3 zur Begründung der Beschlussvorlage beigefügt.

In der vergleichenden Fassung des Satzungstextes sind Streichungen durchgestrichen und Einfügungen kursiv fett hervorgehoben.

Anlagen zur Begründung

Anlage 1 – 1. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung

Anlage 2 – Gebührenkalkulation

Anlage 3 – vergleichende Fassung Abfallgebührensatzung

Anlage 4 – Klimarelevanzprüfung